



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 19. Juni 2017  
(OR. en)

10279/17

DEVGEN 135  
ACP 59  
RELEX 528

### **BERATUNGSERGEBNISSE**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
vom 19. Juni 2017

Empfänger: Delegationen

---

Nr. Vordok.: 9049/17

---

Betr.: Zusammenarbeit der EU mit der Zivilgesellschaft im Bereich der  
Außenbeziehungen  
– Schlussfolgerungen des Rates (19. Juni 2017)

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage die vom Rat auf seiner 3551. Tagung vom 19. Juni 2017 angenommenen Schlussfolgerungen zur Zusammenarbeit der EU mit der Zivilgesellschaft im Bereich der Außenbeziehungen.

**Zusammenarbeit der EU mit der Zivilgesellschaft im Bereich der Außenbeziehungen**

**Schlussfolgerungen des Rates**

1. Der Rat begrüßt die Fortschritte, die bei der Zusammenarbeit der EU mit der Zivilgesellschaft im Bereich der Außenbeziehungen seit der Annahme der entsprechenden Mitteilung der Kommission<sup>1</sup> und den Schlussfolgerungen des Rates von 2012<sup>2</sup> erzielt wurden. Der Rat nimmt die verschiedenen im Bericht der Kommission<sup>3</sup> aufgeführten Fortschrittsbereiche zur Kenntnis und sieht weiteren Fortschritten bei der Umsetzung der oben genannten Schlussfolgerungen erwartungsvoll entgegen.
2. Der Rat bekräftigt, dass die Unterstützung der EU für Organisationen der Zivilgesellschaft in sämtlichen Partnerschaften stärker hervorgehoben werden sollte und dass eine stärker strategisch ausgerichtete Zusammenarbeit mit Organisationen der Zivilgesellschaft in sämtlichen Instrumenten und Programmen des auswärtigen Handelns sowie in sämtlichen Bereichen der Zusammenarbeit durchgängig berücksichtigt werden sollte, insbesondere in der EU-Entwicklungspolitik, der Europäischen Nachbarschaftspolitik und der Erweiterungspolitik der EU.
3. Wie in dem "Neuen Europäischen Konsens über die Entwicklungspolitik" erklärt wurde, erkennen die EU und ihre Mitgliedstaaten die vielfältigen Rollen an, die Organisationen der Zivilgesellschaft bei der Förderung der Demokratie, bei der Verteidigung von Rechtenhabern und der Rechtsstaatlichkeit und der Förderung von sozialer Gerechtigkeit und von Menschenrechten innehaben. Organisationen der Zivilgesellschaft sind eigenständige Governanceakteure und Entwicklungsakteure und sind als solche entscheidende Partner für die erfolgreiche Umsetzung der Agenda 2030 und der Globalen Strategie der EU. Organisationen der Zivilgesellschaft tragen in Multi-Stakeholder-Rahmen auch zur Umsetzung der Grundsätze für die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit bei, einschließlich der Grundsätze von Istanbul für die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit von Organisationen der Zivilgesellschaft<sup>4</sup>.

---

<sup>1</sup> Dok. 13788/12 – COM(2012) 492 final.

<sup>2</sup> Dok. 14535/12.

<sup>3</sup> Dok. 8341/1/17 REV 1 – SWD(2017) 136/2 final.

<sup>4</sup> [http://csopartnership.org/wp-content/uploads/2016/01/hlf4\\_72.pdf](http://csopartnership.org/wp-content/uploads/2016/01/hlf4_72.pdf)

4. Der Rat betont die Bedeutung der Organisationen der Zivilgesellschaft bei der Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung sowie ihre entscheidende Rolle in den Bereichen Wirtschaft, Soziales, Politik, Umwelt, Entwicklung und im humanitären Bereich, da sie die Rolle des Staates bei der Erbringung von Dienstleistungen ergänzen, sich um schutzbedürftige und an den Rand gedrängte Menschen kümmern, Armut beseitigen, Resilienz aufbauen und einen Beitrag dazu leisten, sicherzustellen, dass niemand zurückgelassen wird.
5. Der Rat hebt darüber hinaus die wichtige Rolle von Organisationen der Zivilgesellschaft bei der Förderung von friedlichen, gerechten und inklusiven Gesellschaften hervor, einschließlich in fragilen Situationen oder Konfliktsituationen. Er bekräftigt das klare Bekenntnis der EU zu einer handlungsfähigen und resilienten Zivilgesellschaft mit ihrer ganzen Vielfalt, die in jeder Demokratie ein entscheidender Faktor für die Unterstützung von verantwortungsvoller Staatsführung und Rechtsstaatlichkeit sowie von nachhaltiger Entwicklung und für die Förderung der Menschenrechte, der Gleichstellung der Geschlechter, der Grundfreiheiten und demokratischer Grundsätze wie Inklusion, Transparenz und Rechenschaftspflicht ist.
6. Der Rat ist nach wie vor tief besorgt darüber, dass der Handlungsspielraum der Zivilgesellschaft in immer mehr Ländern kleiner wird. Er wendet sich entschlossen gegen ungerechtfertigte Einschränkungen der Vereinigungsfreiheit, der Meinungsfreiheit und der Freiheit der friedlichen Versammlung, durch die die Arbeit von Menschen- und Frauenrechtsorganisationen, von prodemokratischen Akteuren und von zivilgesellschaftlichen Bewegungen im weiteren Sinne behindert wird, und bleibt diesbezüglich wachsam. Der Rat ruft die Kommission auf, ihre Unterstützung für eine Verbesserung der für die Zivilgesellschaft in Partnerländern förderlichen Rahmenbedingungen weiterzuführen und zu verstärken und den demokratischen Raum auf allen Ebenen – von lokal bis national, regional und global – zu schützen. Außerdem ruft der Rat die EU auf, eine bedeutende Rolle bei der Förderung stärkerer Standpunkte zu den bürgerlichen Freiheiten und gegen den schrumpfenden Handlungsspielraum, auch im Rahmen der VN, zu spielen, und zwar im Hinblick auf eine verstärkte Rechenschaftspflicht und insbesondere dadurch, dass das Ziel 16 der Agenda 2030 und ihre für den demokratischen Raum relevanten Ziele hohe Priorität erhalten und große Wahrnehmbarkeit haben.

7. Die EU und ihre Mitgliedstaaten werden sich dafür einsetzen, dass die Zivilgesellschaft über einen entsprechenden Handlungsspielraum verfügt, und sie werden den Kapazitätsaufbau zivilgesellschaftlicher Organisationen stärker unterstützen, um deren Stimme im Entwicklungsprozess mehr Gewicht zu verleihen und den politischen, sozialen und wirtschaftlichen Dialog voranzubringen. Der Rat betont zu diesem Zweck, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten klarere und schlüssigere Konzepte verfolgen müssen, einschließlich durch verstärkte kontextspezifische Analysen des schrumpfenden Handlungsspielraums auf einer strategischen Ebene, und dass sie konkrete Maßnahmen und gegebenenfalls gemeinsame Maßnahmen ergreifen müssen, um den Handlungsspielraum der Zivilgesellschaft zu schützen und zu vergrößern.
8. Der Rat hebt die Notwendigkeit hervor, die Anstrengungen für die durchgängige Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter, der Demokratie und der Menschenrechte bei der Zusammenarbeit der EU mit der Zivilgesellschaft im Bereich der Außenbeziehungen zu verstärken. Die Unterstützung der EU sollte weiterhin den Schutz jener, die sich für Demokratie und Menschenrechte einsetzen, sicherstellen, einschließlich Organisationen, die sich für Minderheitengruppen und sämtliche Menschen in prekärer Lage einsetzen, Organisationen, die gegen Diskriminierung kämpfen, einschließlich der Diskriminierung von lesbischen, schwulen, bi-, trans- und intersexuellen Personen, sowie Organisationen, die gegen geschlechtsspezifische Ungleichbehandlung oder Machtmissbrauch vorgehen. Der Rat weist nachdrücklich darauf hin, dass die Rolle von Frauen und Mädchen als Akteure des Wandels zur Förderung von friedlichen und inklusiven Gesellschaften, einschließlich bei Konfliktverhütung, Mediation, Friedenskonsolidierung und Wiederaufbau in der Konfliktfolgezeit, weiter gefördert und gestärkt werden muss.
9. Der Rat nimmt die Erfolge bei der Unterstützung einer Beteiligung der Zivilgesellschaft, der Stärkung ihrer Handlungskapazität und der Verteidigung eines günstigen Umfelds einschließlich durch politischen und strategischen Dialog mit den Partnerländern zur Kenntnis. Der Rat begrüßt, dass die Finanzmittel der EU zur Unterstützung von Organisationen der Zivilgesellschaft durch verschiedene Instrumente und Programme seit 2012 aufgestockt wurden, und stellt fest, dass die EU nunmehr der Hauptgeber für lokale Organisationen der Zivilgesellschaft ist, einschließlich der Organisationen, die humanitäre Hilfe leisten und Menschenrechte und Demokratie fördern und schützen.

10. Der Rat hebt hervor, wie wichtig es ist, die sinnvolle und strukturierte Teilnahme von Organisationen der Zivilgesellschaft an Dialogen über politische Maßnahmen, Finanzmittel und Prioritäten für die Hilfe auf nationaler Ebene zu gewährleisten. Der Rat begrüßt in diesem Zusammenhang die Erarbeitung von 105 länderspezifischen Fahrplänen der EU, in denen die Zusagen der EU zur Stärkung der Zivilgesellschaft in lokale Strategien übertragen werden, fordert weitere konkrete Schritte zu ihrer Umsetzung und hebt hervor, dass zu gewährleisten ist, dass sie von anderen einschlägigen Strategiedokumenten begleitet und mit ihnen koordiniert werden, wie dem EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie und dem EU-Aktionsplan für die Gleichstellung.
11. Der Rat hebt außerdem hervor, dass der notwendige Handlungsspielraum und die notwendigen Mechanismen geschaffen werden müssen, damit die Zivilgesellschaft einen politischen und strategischen Dialog mit der EU führen kann. In diesem Zusammenhang begrüßt er die Umwandlung des strukturierten Dialogs mit der Zivilgesellschaft in ein ständiges Politikforum der EU über Entwicklung und die Teilnahme der Zivilgesellschaft an allen außenpolitischen Instrumenten der EU. Der Rat begrüßt darüber hinaus, dass Partnerschaftsrahmenvereinbarungen mit Netzen zivilgesellschaftlicher Organisationen eingegangen werden, sowie die positiven Auswirkungen, die solche langfristigen strategischen Partnerschaften haben können.
12. Der Rat betont, dass entwicklungspolitische Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit (DEAR) eine wichtige Rolle bei der Förderung von aktivem Engagement der Menschen und bei der Erfüllung der Ziele für nachhaltige Entwicklung spielen und zu Weltbürgersinn und zur Förderung weltweiter Gerechtigkeit und Achtung der kulturellen Vielfalt beitragen kann. Die EU sollte ihre Führungsrolle bei der Unterstützung von DEAR-Initiativen behalten, einschließlich durch anhaltende Förderung eines strategischen Ansatzes, um den Umfang und die Qualität solcher Initiativen sowie die diesbezügliche Kapazität zivilgesellschaftlicher Organisationen und ihrer Netze zu steigern. Der Rat erkennt außerdem den Wert und die Bedeutung der Freiwilligentätigkeit als eine Form aktiven Bürgerengagements an.
13. Der Rat ruft die Kommission auf, ihre Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft fortzusetzen und zu verstärken und dem Rat bis spätestens Mai 2019 Bericht zu erstatten. Der Rat ersucht die Kommission, weiterhin Überlegungen zu den Herausforderungen in den Partnerländern sowie den Erfahrungen in den Ländern anzustellen, in denen die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft aufgrund interner Faktoren, wie Verfahrensengpässe, oder aufgrund der Ablehnung durch die Regierungen der Partner schwierig war, und darüber zu berichten.